

Beschlussfassungen der BuFaTa Philosophie im WS'16 in Düsseldorf

Auf der Bundesfachschaftentagung Philosophie im Wintersemester 2016 haben alle anwesenden Teilnehmer (siehe Protokoll, unter Anwesende Mit- und Nicht-Mitglieder) am Abend des 05. November folgende Beschlüsse gefasst:

- Stellungnahme zum neu verhandelten Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach §52a UrhG (Hochschulen) zwischen der Kultusministerkonferenz, dem Bund und der Verwertungsgesellschaft Wort [Seite 2-4]
- Beschluss zum Verhältnis von BuFaTa Philosophie e.V. zu KoPF [S. 5]
- Beschluss zur Selbstverpflichtung zur Kontaktaufnahme mit fremden Fachschaften [S. 6]

Stellungnahme zum neu verhandelten Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach §52a UrhG (Hochschulen) zwischen der Kultusministerkonferenz, dem Bund und der Verwertungsgesellschaft Wort

Situation

Die Kultusministerkonferenz (KMK), der Bund und die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) haben sich Ende September 2016 auf einen neuen Rahmenvertrag zur Vergütung der Nutzung wissenschaftlicher Literatur nach §52a UrhG an öffentlichen Hochschulen geeinigt [1]. Die Vereinbarung erlaubt die Veröffentlichung kleiner Teile urheberrechtlich geschützten Materials zur Verwendung in der Lehre innerhalb eines abgegrenzten Personenkreises. Bisher fand die Vergütung dieser Praxis über Pauschalbeträge statt. Die VG Wort erstritt sich 2013 vor dem Bundesgerichtshof (BGH) die Möglichkeit einer Einzelfallabrechnung [2]. Ausgehend von diesem Urteil ändert sich ab dem 01.01.2017 die Praxis der Pauschalvergütung zu einer Praxis von Einzelfallmeldung und Einzelfallabrechnung.

Die bisherige Praxis der Pauschalvergütung soll zurückgestellt werden, da es nicht zu viel Aufwand für die Hochschulen sei, Einzelmeldungen zu der Nutzung der Werke anzugeben [2, Zeile 68]. Es ist unstrittig, dass die VG Wort wie jede andere Verwertungsgesellschaft dazu angehalten ist, die zur Berechnung der Vergütung der Autor*innen erforderlichen Daten möglichst genau zu erfassen [2, Zeile 76]. Wir unterstützen eine faire Verteilung von Geldern an Autor*innen und Verlage, deren Werke in der universitären Lehre Verwendung finden.

Einschätzung

Allerdings werden bedingt durch den neuen Rahmenvertrag Anreize geschaffen, den Studierenden weniger Texte zur Verfügung zu stellen als bisher und/oder die Anzahl von Teilnehmer*innen auf Online-Lernplattformen zu reduzieren, um die Kosten in der Einzelfallabrechnung zu senken.

Sollen Kosten gespart oder bürokratischer Aufwand vermindert werden, wird die Vervielfältigung von Texten in der Praxis auf die Studierenden übertragen.

In der Umsetzung ist der Rahmenvertrag daher impraktikabel und unzeitgemäß. Wie sich am Pilotprojekt der Universität Osnabrück [3] gezeigt hat, sinkt die Anzahl der auf Online-Lernplattformen bereitgestellten Texte infolge der neuen Regelung in der Praxis erheblich. Studierende sind dann vermehrt auf gedruckte Werke aus den Bibliotheken angewiesen. Die massenweise Vervielfältigung von Seminarliteratur, die nur analog in den Bibliotheken

vorliegt, stößt an ihre Grenzen, wo Bibliotheken unzureichend mit Kopiergeräten ausgestattet und in den Öffnungszeiten limitiert sind oder Werke nur in geringer Stückzahl vorliegen.

Das Pilotprojekt der Universität Osnabrück legt nahe, dass auch der Mehraufwand für Lehrende und Verwaltungspersonal – entgegen der Annahme im BGH-Urteil – nicht zu unterschätzen ist.

In der philosophischen Lehre ist es notwendig, Debatten durch vielfältige Quellen aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Das Bedürfnis, Kosten und Aufwand zu sparen, darf nicht zu einer Begrenzung des tatsächlich eingesetzten Lehrmaterials führen, die ein solches Lernen verhindert.

Die Ausnahme von gemeinfreien Werken aus der Vergütungsregelung, die unter anderem Werke, die vor 1920 erschienen sind, darf nicht dazu führen, dass Lehrende oder Studierende veranlasst werden, veraltete Literatur aktuellen Werken vorzuziehen, wenn die Verwendung von Letzteren mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden wäre.

Forderung

Wir fordern die KMK, den Bund und die VG Wort auf, neu über den Rahmenvertrag zu verhandeln.

Mit der Einführung von Einzelmeldungen ist unserer Ansicht nach nicht zwangsläufig die Abschaffung von Pauschalbeträgen, wie im Urteil angenommen wurde, verbunden [2, Zeile 74]. Eine Verbindung von Einzelmeldungen und Pauschalbeträgen ermöglicht ebenfalls wie die im neuen Vertrag vereinbarte Regelung eine Vergütung nach der Nutzung der Werke ohne dabei die genannten Negativfolgen der neuen Regelung mit sich zu bringen.

Das Ziel des Vertrages, eine faire Vergütung für Autor*innen und Verlage muss und kann auf eine Art und Weise verwirklicht werden, die keine Mehrbelastung für Studierende und Lehrende impliziert. Eine Grundlage dafür kann geschaffen werden durch die Bereitstellung einer einfachen und unbürokratischen Methode, Texte an die VG Wort zu melden, die in der Lehre Verwendung finden. Dieses Vorgehen ist mit einer Pauschalvergütung vereinbar.

Quellen

[1] *Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach §52a UrhG (Hochschulen):*

www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Rahmenvertrag52aUrhG_VGWORT_unterzeichnet.pdf

[2] *BGH-Urteil vom 20.03.2013, I ZR 84/11:*

juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=65649&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf

[3] *Pilotprojekt Osnabrück:*

repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf

Beschluss zum Verhältnis von BuFaTa Philosophie e.V. zu KoPF:

„KoPF“ ist die Bezeichnung der Tagung des Bundesfachschaftentagung Philosophie e.V. im Sommersemester 2017 in Kiel. Auf ihr tagen alle eingeladenen und anwesenden Fachschaftsinitiativen deutschsprachiger, philosophienaher Institute, sowie sonstige geladene und anwesende Gäste.

Die StuMpF ist die Versammlung aller Teilnehmer dieser KoPF. Die StuMpF ist berechtigt, über Resolutionen im Namen der KoPF zu beschließen. Sie findet zeitgleich mit der MV des BuFaTa Philosophie e.V. statt.

Begriffsklärung:

KoPF: Konferenz der Philosophie-Fachschaften

StuMpF: Studentische Mehrheitsfindung philosophischer Fachschaften

Beschlussvorlage zur Selbstverpflichtung zur Kontaktaufnahme mit fremden Fachschaften:

Ziel des Beschlusses ist es, die Vernetzung zwischen den verschiedenen Fachschaften außerhalb der KöPFe zu intensivieren und zwar durch aktive Kontaktaufnahme einzelner Netzwerkmitglieder vor allem mit Nicht-Mitgliedern, aber auch untereinander.

Es verpflichten sich alle anwesenden Fachschaften möglichst viele Fachschaften aus ihrer Umgebung zu kontaktieren und den Kontakt im Laufe des Semesters aufrecht zu erhalten mit dem Ziel einer erfolgreichen Einladung zur kommenden KoPF in Kiel.

Vorschläge für alle teilnehmenden Unis:

Düsseldorf:	Bonn, Essen-Duisburg, Münster, Wuppertal, Köln
Bielefeld:	Hannover, Osnabrück, Münster, Paderborn, Köln
München:	Augsburg, Regensburg, Würzburg, Nürnberg
HU Berlin:	TU, FU, Potsdam, Dresden
Bochum:	Wuppertal, Essen-Duisburg, TU Dortmund (speziell: D-Dorf und Kiel)
Köln:	Aachen, D-Dorf
Rostock:	Kiel, Hamburg

Auf der nächsten KoPF soll über den Erfolg Bericht erstattet werden.